

Auswege aus dem dornigen Weg der Gebührenbestimmung nach den Vorschriften des GebAG

1. Einleitung und Problemstellung

Krammer spricht im Zusammenhang mit den Entscheidungen des OLG Wien vom 1. 12. 2015, 17 Bs 196/15w,¹ und vom 10. 12. 2015, 14 R 113/15p,² in seinen Anmerkungen³ von einem dornigen Weg bei der Gebührenbestimmung nach den Vorschriften des GebAG und sieht offenbar für sehr große Sachverständigen-Gutachterarbeiten bzw für Großgutachten⁴ einen Ausweg aus der „unbefriedigenden Regelungslage der §§ 30 und 31 GebAG“.⁵

Er vertritt die Meinung, dass es einer Gesetzesänderung bedarf, um für Großgutachten eine angemessene Honorierung zu gewährleisten.⁶ Er unterscheidet in diesem Zusammenhang offenbar zwischen Großgutachten, „bei denen durch längere Zeit eine Unternehmensstruktur benötigt und in Anspruch genommen wird, die nahezu ausschließlich für die Gerichtsgutachterarbeiten eingesetzt wird“,⁷ einerseits und Großgutachten, bei denen keine Unternehmensstruktur benötigt und deshalb auch nicht in Anspruch genommen wird, andererseits.

Daneben muss es aus der praktischen Erfahrung heraus wohl noch andere Gutachten geben, zB kleine oder andere oder sonstige Sachverständigen-Gutachterarbeiten, auf die *Krammer* aber nicht eingeht, und es bleibt daher die Frage offen, ob es aus seiner Sicht für diese Sachverständigengutachten keiner Gesetzesänderung bedarf, weil die Regelungen des GebAG für solche Sachverständigen-Gutachterarbeiten ohnehin eine angemessene Honorierung sicherstellen.

Der Verfasser dieses Beitrags findet die Idee bzw die Anregung von *Krammer*, eine Größenklassifizierung für Sachverständigengutachten einzuführen, grundsätzlich sehr interessant und vertritt die Meinung, dass es der Sachverständigenhonorierung und dem Gebührenbestimmungsverfahren allgemein dienen würde bzw könnte, wenn eine breitere wissenschaftliche Diskussion dieses Ansatzes stattfinden würde.

Der Autor will sich in diesem Beitrag aus betriebswirtschaftlicher Sicht mit Fragen und den Schwierigkeiten bzw Grenzen der Umsetzung bzw der praktischen Anwendung dieses Ansatzes beschäftigen und darüber hinaus mit der Frage befassen, ob es überhaupt einer Änderung des GebAG bedarf, um für Gutachten, egal welcher Größenordnung, eine angemessene Honorierung zu gewährleisten.

2. Größeneinteilung für Sachverständigen-Gutachterarbeiten

2.1. Größenmerkmale und Schwellenwerte

Krammer ist beizupflichten, dass sich sogenannte Großprojekte, zu denen aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch Großgutachten zählen, durch spezielle Anforderungen auszeichnen, mit denen sich die Betriebswirtschaftslehre im Zusammenhang mit Fragen der Organisation bzw Struktur, des Managements und der Prüfung von Großprojekten beschäftigt und dazu betriebswirtschaftliche Prinzipien entwickelt.

Wenn *Krammer* von sehr großen Gutachterarbeiten spricht,⁸ muss man annehmen, dass er davon ausgeht, dass es erstens zweckmäßig und dass es zweitens objektiv möglich wäre, zwischen sehr großen und großen Gutachterarbeiten zu unterscheiden, was dann logischerweise zu einer weiteren Differenzierung nach Größenklassen im Sinne einer Größeneinteilung für Gutachterarbeiten führen würde, außer es wird als ausreichend erachtet, bloß eine Einteilung in sehr große und große und in die restlichen anderen (nicht sehr großen bzw nicht großen) Sachverständigengutachten vorzusehen.

Ohne an dieser Stelle aus betriebswirtschaftlicher Sicht das Ziel und den Nutzen bzw die Vorteile einer Größeneinteilung von Sachverständigengutachten zu diskutieren, könnte der Idee bzw Anregung bzw dem Verständnis von *Krammer* folgend, durch eine Gesetzesänderung eine Größenklassifizierung für Sachverständigengutachten einzuführen, eine mögliche Größeneinteilung dann zB unterscheiden zwischen

- sehr großen,
- großen,
- mittelgroßen und
- kleinen Gutachterarbeiten.

Die Rechtsfolgen der durch Gesetzesänderung herbeigeführten Größenklassen müssten dann für „kleine“ sowie für „mittelgroße“ und eventuell auch für „große“ Gutachten an gewisse Erleichterungen zu „sehr großen“ Gutachten geknüpft sein. Die größenabhängigen Erleichterungen könnten zB im Zusammenhang mit der vereinfachten Vorgehensweise beim Ersatz von Hilfskräftekosten stehen, indem das Opportunitätskostenprinzip, wie es in § 34 Abs 1 GebAG verankert ist, auch auf den § 30 GebAG übertra-

gen und explizit in die Bestimmungen des § 30 GebAG aufgenommen wird.

Eine größenmäßige Differenzierung von Sachverständigengutachten bedarf verständlicher, unkomplizierter, leicht erfass- und nachvollzieh- bzw. überprüfbarer Kriterien zur Bestimmung, was zB ein sehr großes, ein großes, ein mittelgroßes oder ein kleines Gutachten ist. Als Größenmerkmale könnten zB gewisse Ausprägungen

- der gesamten zeitlichen Länge der Arbeits- bzw. Durchführungsdauer (Zeitraum der Herstellung des Sachverständigengutachtens vom Beginn der Herstellung der Gutachterarbeit bis zu deren Fertigstellung),
- der Gebühr,
- der Arbeitsstunden des Sachverständigen,
- der Anzahl der für die Gutachterarbeiten beigezogenen Hilfskräfte,
- der Arbeitsstunden der beigezogenen Hilfskräfte,
- von bestimmten definierten Aufwendungen bzw. Kosten in Frage kommen.

Bei der Festlegung der Größenmerkmale müsste beachtet werden, dass alle Merkmale, die auf dem Produkt von Menge und Preis basieren, mit dem Problem verbunden sind, dass die Preiskomponente die Betragshöhe verzerrend beeinflusst. ZB käme es zu einer Verzerrung bei der größenbezogenen Bewertung von Sachverständigengutachten, wenn das Merkmal Gebühr bzw. Mühewaltungsgebühr als Größenkriterium herangezogen werden würde. Ein Sachverständiger, der zB im außergerichtlichen Erwerbsleben⁹ € 200,- lukriert, würde bei einem Gutachtensarbeitsumfang von zB 500 Stunden eine viel geringere Mühewaltungsgebühr ausweisen, als ein Sachverständiger, der nachweist, dass er im außergerichtlichen Erwerbsleben € 380,- lukriert. Nicht in jedem Fall kann die unterschiedlich hohe Entlohnung von Sachverständigen für dieselbe Arbeit im außergerichtlichen Erwerbsleben – auf dem Markt des Fachwissens – im Allgemeinen als Ausdruck einer differenzierten fachlichen Qualifikation von Gutachtern angesehen werden.¹⁰ Die unterschiedlich hohe Entlohnung derselben Sachverständigenarbeit im außergerichtlichen Erwerbsleben kann zB auf Besonderheiten des Standorts bzw. der Region, in der ein Sachverständiger tätig ist, und auf die „Preisverträglichkeit“ der dort ansässigen „Kunden“ des Sachverständigen zurückzuführen sein.

Um eine Gutachterarbeit als „klein“, „mittelgroß“, „groß“ oder „sehr groß“ einstufen bzw. beurteilen zu können, ist ein Vergleichsmaßstab erforderlich. Als Vergleichsmaßstab könnten Kriterien bzw. Schwellenwerte in Form von Soll-Normen in Betracht gezogen werden, wie zB:

- Zeitraum vom Beginn der Herstellung bis zur Fertigstellung des Gutachtens;
- Gebühr;
- Zahl der beigezogenen Hilfskräfte.

Die Schwellenwerte, die bei Überschreiten von einem oder noch besser bei kombiniertem Überschreiten von zwei von zB drei definierten Merkmalen den Übergang von einer auf die nächste Größenklasse (zB von „groß“ auf „sehr groß“) bzw. auf eine andere Größenklasse (zB von „klein“ auf „sehr groß“) determinieren, müssten operational definiert bzw. festgelegt werden.

Die Aussagefähigkeit der Größeneinteilung ist entscheidend davon abhängig, ob ein innerer Zusammenhang zwischen den Merkmalen und der „Größe“ einer Gutachterarbeit besteht. Der „Herstellungszeitraum (Dauer)“ für das jeweilige Gutachten, als ein mögliches Größenmerkmal, wird beispielsweise entscheidend davon beeinflusst, ob die Gutachterarbeit allein vom Sachverständigen ausgeführt wird oder ob er Hilfskräfte und wie viele er bezieht. Der Zeitraum wird jedoch durch weitere Faktoren (zB Umfang der vom Sachverständigen zu beantwortenden bzw. zu lösenden Fragestellungen, Umfang der zu berücksichtigenden Informationen bzw. Unterlagen, Beschaffung und Aufbereitung von zusätzlichen Daten bzw. Informationen, Durchführung von Befragungen, fachliche Probleme bzw. Schwierigkeiten der Aufgabenstellung und Schwierigkeitsgrad der Feststellung beweisrelevanter Tatsachen oder die Schwierigkeit, aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen, die Ausführlichkeit der notwendigen Begründungen) beeinflusst, sodass durch die alleinige Analyse des Herstellungszeitraums eine verlässliche Beurteilung der „Größe“ nicht möglich ist bzw. wäre.

Die „Gebühr“ für das jeweilige Gutachten, als ein weiteres mögliches Größenmerkmal, steht unter dem wesentlichen Einfluss der für die Gutachterarbeiten eingesetzten Faktormengen und Faktorpreise, wird aber auch wesentlich beeinflusst vom Herstellungszeitraum sowie vom Schwierigkeitsgrad der zu lösenden Frage- bzw. Aufgabenstellungen.

2.2. Sachverständigenunternehmen mit entsprechender Unternehmensstruktur

Für *Krammer* sind offenbar der umfangreiche Einsatz von qualifizierten Hilfskräften und ein Sachverständigenunternehmen mit einer entsprechenden Unternehmensstruktur ein wesentliches Definitionsmerkmal für sehr große Gutachterarbeiten.¹¹

Krammer definiert eine große Gutachterarbeit als Arbeit, „die in Wahrheit nur von einem Sachverständigenunternehmen mit der dafür notwendigen Unternehmensstruktur bewältigt werden kann“.¹² Er versteht somit unter Großgutachten solche Gutachterarbeiten, „bei denen durch längere Zeit eine Unternehmensstruktur benötigt und in Anspruch genommen wird, die nahezu ausschließlich für die Gerichtsgutachterarbeiten eingesetzt wird“.¹³

Wenn es so sein sollte, wie *Krammer* es darstellt, dass sehr große Gutachterarbeiten nur von einem Sachver-

ständigenunternehmen mit einer entsprechenden Unternehmensstruktur bewältigt werden können, dann wird es nicht einfach sein, zu erreichen, was *Krammer* als ein Ziel anspricht, nämlich das Interesse besonders qualifizierter Gutachter für die Gerichtssachverständigenarbeit zu wecken und zu fördern.¹⁴

Hier stellen sich interessante Fragen wie zB:

- Was ist unter einem Sachverständigenunternehmen zu verstehen?
- Handelt es sich dabei um Unternehmen von Sachverständigen, die auf Fachschwerpunkte spezialisiert sind und „Gutachten“ quasi „industriell“ mit hoher Produktivität und Wirtschaftlichkeit auf höchster Qualitätsstufe kostengünstig und aufgrund der großen Zahl der Arbeiten zu niedrigen Preisen herstellen?
- Kommt es dadurch zu Monopolisierungen?

3. Betriebswirtschaftliche Betrachtung und Analyse ausgewählter Punkte der Entscheidungen des OLG Wien vom 23. 1. 2015, 18 Bs 369/14t, vom 1. 12. 2015, 17 Bs 196/15w, und vom 10. 12. 2015, 14 R 113/15p

3.1. Zur Frage des Kostenersatzes für beigezogene Hilfskräfte

Hilfskräfte sind Personen, die auf dem Fachgebiet tätig sind, auf dem der jeweils bestellte Gutachter tätig ist. Sie arbeiten dem Gutachter zu und sind fachlich an dessen Weisungen gebunden.¹⁵

Gemäß § 30 GebAG sind die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung bzw Einsatz nach Art und Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen unumgänglich notwendig ist. Da die mit den Sachverständigenarbeiten verbundenen Tätigkeiten grundsätzlich mit der Gebühr für Mühewaltung (§ 34 GebAG) abgegolten werden, sind bei der Beurteilung der unumgänglichen Notwendigkeit strengste Maßstäbe anzulegen.¹⁶

Aus § 30 Z 1 GebAG ergibt sich, dass es beim Ersatz der Kosten für Hilfskräfte konkret um die Kosten, also um den Werteinsatz geht, den der Sachverständige für die Arbeitsleistung der von ihm beigezogenen Hilfskräfte aufwenden muss. Das heißt, der Anspruch des Sachverständigen auf den ungeschmäleren Ersatz der Kosten für die von ihm notwendigerweise beigezogenen Hilfskräfte ergibt sich aus § 30 GebAG, wonach dem Sachverständigen die unumgänglich notwendigen Kosten für den Arbeitseinsatz der von ihm zur Erstellung der Sachverständigenleistung herangezogenen Hilfskräfte zu ersetzen sind.

Da die beigezogenen Hilfskräfte keinen eigenen Gebührenanspruch gegenüber dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft haben, hat der Sachverständige die ihm tatsächlich entstandenen Kosten der beigezogenen Hilfskräfte in seiner Gebührennote aufzuzeichnen. Unter den Kosten, die der Sachverständige bei der Durchführung des

gerichtlichen Gutachtensauftrags für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss (§ 30 GebAG), sind – betriebswirtschaftlich gesehen – die durch den Arbeits- bzw. Leistungseinsatz der Hilfskräfte tatsächlich verursachten bzw angefallenen Kosten zu verstehen.

Nicht nur aus betriebswirtschaftlichem Denken, sondern auch aus dem gesunden Menschenverstand heraus sind dem Sachverständige alle aufgewendeten Kosten, das heißt die vollen durch den notwendigen Hilfskräfteeinsatz entstandenen Kosten, zu ersetzen, was auch § 30 GebAG vorsieht bzw durch diese Bestimmung gedeckt ist. Dem ökonomischen Grundverständnis der wirtschaftlich notwendigen Vollkostendeckung entspricht auch die Feststellung von *Krammer/Schmidt*, dass für die Beiziehung von Hilfskräften nur der Ersatz jener unumgänglich notwendigen vollen Kosten in Betracht kommt, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte tatsächlich aufwenden bzw einsetzen muss(te).¹⁷

Würden dem Sachverständigen nicht die vollen Kosten ersetzt werden, die er für den unumgänglich notwendigen Hilfskräfteeinsatz aufwenden und schließlich auch finanzieren bzw bezahlen muss(te), entstünde ihm aus der Beiziehung von Hilfskräften ein Verlust in Höhe der Unterdeckung der von ihm zu tragenden bzw zu zahlenden Vollkosten. Es kann nicht im Sinne des GebAG bzw nicht dessen Ziel sein, dass dem Sachverständigen aus der notwendigen Beiziehung, das heißt aus dem erforderlichen Arbeitseinsatz von Hilfskräften Verluste entstehen, die ihn je nach ihrer Höhe auch wirtschaftlich ruinieren könnten (Zahlungsunfähigkeit), wenn er sie nicht zur Gänze ersetzt bekommt und auch die Gebühr für Mühewaltung nicht zur vollen Deckung ausreicht.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht bzw Beurteilung war dies offenbar auch dem Gesetzgeber klar bewusst, weshalb in § 34 Abs 1 GebAG festgelegt ist, dass bestimmte Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstattung von Befund und Gutachten entstehen (wie zB Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften, sonstige Kosten), nicht mit der Gebühr für Mühewaltung abgedeckt werden (müssen), sondern dafür ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist.

Nach § 30 GebAG sind dem Sachverständigen die Kosten, die ihm für die Beiziehung bzw für den Einsatz von Hilfskräften leistungsbedingt entstanden sind, zu ersetzen. Das verpflichtet den Sachverständigen zur Maximierung der Wirtschaftlichkeit der Durchführung seiner jeweiligen Sachverständigentätigkeiten, was ein methodisch-systematisches Vorgehen verlangt und die leistungsadäquate Auswahl und den effizienten Arbeitseinsatz der Hilfskräfte einschließt. Dass der Sachverständige Hilfskräfte nur im unumgänglich notwendigen Umfang einsetzt, um Kostenunwirtschaftlichkeit zu vermeiden, gebietet das Wirtschaftlichkeitsprinzip, an das sich der Sachverständige verbindlich zu halten hat.

Der Zwang zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips fordert vom Sachverständigen, unter Berücksichtigung der sich aus dem Auftrag hinsichtlich Arbeits- bzw Leistungsqualität und Fachqualifikationen ergebenden Anforderungen, Hilfskräfte mit einem möglichst geringen Faktorpreis beizuziehen und für einen möglichst geringen Arbeitseinsatz bzw Zeitverbrauch sowie für eine möglichst hohe Arbeitsergiebigkeit zu sorgen.

3.2. Obergrenze für den Ersatz der Hilfskräftekosten¹⁸

Der Ersatz der unumgänglich notwendigen Kosten für den Hilfskräfteeinsatz ist jedenfalls auf den dem Sachverständigen entstandenen und von ihm zu bescheinigenden Aufwand beschränkt und mit dem Betrag limitiert bzw zu begrenzen, der dem Sachverständigen zustünde, wenn er die Arbeiten durchgeführt bzw die Arbeitsleistungen selbst erbracht bzw ausgeführt hätte.¹⁹ Das heißt, die Honorierung (sogenannter Stundensatz), die der Sachverständige für seine Leistungen (Mühewaltung) bei der Gutachtensdurchführung lukrieren kann und die sich an den außergerichtlichen Einkünften des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit (zB Privatgutachtertätigkeit) bemisst, begrenzt die Kosten der Arbeitsleistung der Hilfskräfte in der Höhe nach oben.

Durch diese Beschränkung bzw Begrenzung ist eine Preis- bzw Kostenobergrenze für den notwendigen Hilfskräfteeinsatz definiert, die nicht überschritten werden darf. Das heißt, der Ersatz der Kosten für die notwendigerweise beizuziehenden bzw einzusetzenden Hilfskräfte ist mit dem Betrag limitiert, der dem Sachverständigen gebühren würde bzw gebührt hätte, wenn er selbst anstatt der Hilfskräfte die Arbeiten ausführen würde bzw ausgeführt hätte.²⁰

Wenn alternative Hilfskräfte für die Erledigung der Aufgabenstellung und für die Erbringung der notwendigen Arbeitsleistung in Frage kommen (zB wenn der Sachverständige zwischen bei ihm angestellten „eigenen“ oder nicht bei ihm angestellten „fremden“ oder verschiedenen bzw unterschiedlichen „eigenen“ oder verschiedenen bzw unterschiedlichen „fremden“ Hilfskräften auswählen kann), dann sind zur Feststellung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der verschiedenen Wahl- bzw Handlungsmöglichkeiten Kostenvergleichsrechnungen nach betriebswirtschaftlichen Standards durchzuführen.

Der Sachverständige ist gehalten, den jeweiligen Auftrag mit den geringsten Kosten zu realisieren. Er hat sich daher bei der Beiziehung von Hilfskräften, aber auch bei den Reise- und Aufenthaltskosten und ebenso bei den sonstigen Kosten nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip für die Handlungsmöglichkeit zu entscheiden, die unter Beachtung der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit und der Objektivität sowie der Qualitäts- und Leistungsziele (wie Auftragskonformität, Vollständigkeit, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit) mit den geringsten Kosten verbunden ist und ihm keine wirtschaftlichen Nachteile bringt.

Die Höhe der Gebühr bzw Honorierung kann nicht im Vorhinein vereinbart bzw festgelegt werden. Das Risiko für den jeweiligen Sachverständigen besteht diesbezüglich darin, dass die vom zuständigen Gericht vorzunehmende Bestimmung der Gebühr (§ 39 GebAG) erst im Nachhinein stattfindet und der Sachverständige erst dann erfährt, ob bei der Gebührenbestimmung seinen Berechnungen und geltend gemachten Ersatzansprüchen gefolgt wird oder nicht und im letzteren Fall bei den vom Sachverständigen in Ansatz gebrachten Hilfskräftekosten betriebswirtschaftlich nicht vertretbare und überdies rational nicht nachvollziehbare Abzüge bzw Abschläge (zB willkürlich 50 %) vorgenommen werden. Das von *Krammer/Schmidt* dargestellte Beispiel, dass es nicht zu beanstanden sein wird, wenn ein Sachverständiger an Kosten einer fachlich qualifizierten Hilfskraft ein Drittel des Stundensatzes verrechnet, den er selbst verrechnet,²¹ ist so nicht nachvollziehbar; betriebswirtschaftlich gesehen fehlt ihm die schlüssige Begründung, warum gerade ein Drittel, warum nicht zwei Drittel oder warum nicht die Hälfte oder warum nicht 75 %.

Muss der Sachverständige fürchten, dass ihm die für den notwendigen Einsatz von eigenen oder fremden Hilfskräften anfallenden und von ihm zu bezahlenden Kosten nicht in voller Höhe ersetzt werden, wird er rational handelnd konsequenterweise keine Hilfskräfte beiziehen, sondern er wird nach Möglichkeit diese Arbeiten selbst durchführen. Dadurch umgeht er das Risiko bzw die Ungewissheit und vermeidet es, dass ihm durch die Beiziehung von Hilfskräften in Höhe der Differenz zwischen dem ihm erst im Nachhinein gewährten bzw genehmigten und wertmäßig unter den angefallenen Kosten liegenden Kostenersatz und den tatsächlich entstandenen, von ihm schon vorher zu tragenden und zu finanzierenden bzw zu bezahlenden Kosten liquiditätsmäßig ein finanzielles Defizit und betriebswirtschaftlich ein Verlust entstehen könnte.

Dass es in solchen Fällen, in denen der Sachverständige selbst Hilfskräftearbeiten durchführt, nicht nur zu einer Verlängerung der Sachverständigen-Arbeitszeit, sondern auch zu einer beträchtlichen Erhöhung der gesamten Gebühr kommt, liegt auf der Hand. Wenn der Sachverständige für die notwendigen Hilfsdienste keine Hilfskräfte beizieht, sondern diese aufgrund der Unsicherheit, ob ihm die Kosten für die beigezogenen Hilfskräfte in voller Höhe ersetzt werden, selbst durchführt, führt dies zu einer erheblichen Verteuerung der Sachverständigenarbeit. Aus der Sicht des gerichtlichen Auftraggebers kommt es zu höheren Gesamtkosten der Sachverständigentätigkeit.

3.3. Eigene versus fremde Hilfskräfte

Der Sachverständige erbringt die Hauptleistung zur Erstellung der Gutachterarbeiten. Führt der Sachverständige nicht alle für die Gutachtenserstellung unumgänglich notwendigen Arbeiten bzw Leistungen selbst durch, sondern setzt er für bestimmte Tätigkeiten andere Personen ein, so

handelt es sich bei diesen Tätigkeiten betriebswirtschaftlich um sogenannte Hilfsleistungen und bei den dafür herangezogenen bzw. eingesetzten Personen um sogenannte Hilfskräfte.²² Die Hilfsleistungen können vom zeitlichen Umfang aus gesehen im Einzelfall durchaus den Großteil der gesamten Tätigkeiten, aber auch wertmäßig den größten Anteil ausmachen.

Für die notwendigen Hilfskräftearbeiten kommen – abgesehen vom Sachverständigen selbst – grundsätzlich eigene Hilfskräfte oder fremde Hilfskräfte in Betracht. Da die Hilfskräftearbeiten auch vom Sachverständigen selbst erbracht werden könnten, begrenzt die Rechtsprechung logischerweise die Kosten der beigezogenen Hilfskräfte mit einer Obergrenze, die sich aus jenem Betrag ergibt, der dem Sachverständigen gebührt hätte, hätte er selbst die Arbeiten ausgeführt.²³

Der Sachverständige allein ist für die Auswahl, für den Einsatz und für die Überwachung der beigezogenen Hilfskräfte verantwortlich. Die diesbezüglichen Auswahl-, Einsatz- und Überwachungsentscheidungen müssen von ihm rational gefällt werden und rational sind seine Entscheidungen genau dann, wenn von ihm jene Handlungsalternative gewählt wird, die unter den gegebenen Bedingungen zur größten Zielerreichung führt. Die für seine Entscheidungen maßgeblichen Ziele sind seine Gewinnziele und in Verbindung damit die Wirtschaftlichkeits- und Produktivitäts- sowie Liquiditätsziele.²⁴ Er allein entscheidet in diesem Sinn, ob er für das jeweilige Sachverständigenprojekt eigene Hilfskräfte (sofern es überhaupt entsprechend qualifizierte Mitarbeiter unter seinen Arbeitnehmern gibt und diese gerade nicht durch andere Arbeiten voll ausgelastet sind) oder fremde Hilfskräfte bezieht.

Im Falle von eigenen Hilfskräften werden die unumgänglich notwendigen Hilfsdienst- bzw. Arbeitsleistungen von Personen erbracht, die Angestellte des Sachverständigen sind, was bei fremden Hilfskräften nicht der Fall ist.

Eigenfertigung (Eigenerstellung) bedeutet, dass die notwendigen Hilfskräftearbeiten nicht zugekauft werden, also kein Fremdbezug der unbedingt erforderlichen Leistungen erfolgt. Die Entscheidung „Eigenfertigung oder Fremdbezug?“ (*Make-or-buy*-Entscheidung) ist eine betriebswirtschaftliche Optimierungsentscheidung.

Werden fremde Hilfskräfte herangezogen, handelt es sich – betriebswirtschaftlich gesehen – um keine sogenannte Eigenfertigung, sondern um einen sogenannten Fremdbezug, für den es einen Fremdpreis und eine dem UStG entsprechende Fremdrechnung gibt, in der die Kosten der beigezogenen bzw. eingesetzten Hilfskräfte aufscheinen und unter Angabe der Leistungsmenge und des Preises dargestellt sind.

Der Fremdbezug²⁵ beruht auf einem Vertragsverhältnis zwischen dem Sachverständigen und dem Unternehmen, das die Hilfskräfte dem Sachverständigen zur Verfügung stellt. Muss sich der Sachverständige für den Fremdbezug entscheiden, weil er über keine eigenen Hilfskräfte verfügt

oder die vorhandenen durch andere Projekte bzw. Arbeiten voll ausgelastet sind oder weil den vorhandenen das spezifische Fachwissen für den jeweiligen Gutachtensauftrag fehlt, so ist für den Kostenersatz nur der Rechnungspreis maßgeblich. Der dem Sachverständigen im Falle zugekaufter Fremdleistung in Rechnung gestellte Betrag (Fremdpreis) stellt die Kosten dar, die ihm für den notwendigen Hilfskräfteeinsatz zahlungswirksam entstanden und daher zu ersetzen sind (§§ 24 und 30 GebAG).

Ist der Sachverständige Alleingesellschafter des Unternehmens oder an diesem beteiligt, von dem er die fremden Hilfsleistungen zukaufte, so hat er den ihm in Rechnung gestellten (marktüblichen) Preis in voller Höhe zu bezahlen. Würde ihm eine am marktüblichen Preis gemessene zu niedrige Rechnung ausgestellt werden, läge steuerrechtlich eine nicht zulässige verdeckte Ausschüttung (sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung) und gesellschaftsrechtlich eine verbotene Einlagenrückgewähr vor.

Um das Problem (die Konsequenzen) einer verdeckten Ausschüttung bzw. einer Einlagenrückgewähr zu vermeiden, wird der Sachverständige an das Unternehmen, an dem er beteiligt ist, den vollen, dem Fremdvergleich entsprechenden Betrag für die Überlassung der Hilfskräfte bezahlen (müssen). Wird dem Sachverständigen nicht der volle ihm in Rechnung gestellte Betrag ersetzt, sondern nur ein Teil (zB ein Bruchteil oder nur geschätzte Lohn- und Lohnnebenkosten), entsteht ihm ein Verlust in Höhe der nicht ersetzten Kosten, der ihn ärmer macht. Dass der Sachverständige im Falle, dass er an dem Unternehmen beteiligt ist, von dem er Hilfskräfteleistungen zukaufte, dafür betriebswirtschaftlich sowie rechtlich Vorsorge bzw. Vorkehrungen treffen wird, dass kein unzulässiges In-sich-Geschäft (Selbstkontrahieren oder Doppelvertretung) bzw. keine fremdunübliche Gestaltung vorliegt, liegt auf der Hand.²⁶

Die Kosten der beigezogenen Hilfskräfte sind dem Sachverständigen dann zu ersetzen (§ 30 GebAG), wenn ihre Heranziehung notwendig ist bzw. war. Wenn § 30 GebAG bestimmt, dass dem Sachverständigen die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen sind, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist, so folgt das GebAG hier

- erstens dem betriebswirtschaftlichen Kostenrechnungsgrundsatz der Kostenverursachung und
- zweitens dem wesentlichen wirtschaftlichen Prinzip der Vollkostendeckung.

§ 30 GebAG sieht hinsichtlich des Kostenersatzes vor, dass dem Sachverständigen alle, das heißt die gesamten durch den Hilfskräfteeinsatz verursachten Kosten zu ersetzen sind und in diesem Sinn nach dem betriebswirtschaftlichen wesentlichen Vollkostendeckungsprinzip vorzugehen ist.

Bei der vom Sachverständigen zu bescheinigenden Höhe der tatsächlich verursachten Kosten für die beigezogenen Hilfskräfte kommt es bei eigenen Hilfskräften neben dem Bruttogehalt und diversen Lohnnebenkosten und allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten noch auf andere Kostenfaktoren, unter anderem auch auf einen angemessenen Anteil der Infrastruktur- bzw. Betriebskosten (wie Kanzleikosten, speziell zB EDV-Kosten), an.²⁷

Werden dem Sachverständigen die ihm für den notwendigen Hilfskräfteeinsatz entstehenden Kosten nicht zur Gänze ersetzt und bringt ihm die Beiziehung von Hilfskräften daher einen Verlust, hätte er dann ökonomisch richtig gehandelt, wenn er selbst die Hilfsleistungen erbringen und sie nicht Hilfskräften zur Erledigung übertragen würde. Das heißt, dass der Sachverständige im Hinblick auf das Risiko, dass ihm im Nachhinein nicht alle Kosten des Hilfskräfteeinsatzes ersetzt werden, rational handelnd die Entscheidung treffen wird (müssen), möglichst viele Hilfskräftearbeiten selbst durchzuführen.

§ 31 GebAG sieht (ohne Begründung) nur den Ersatz der mit dem jeweiligen Gutachtensauftrag notwendigerweise verbundenen variablen Kosten vor. Zur Ermittlung der zu ersetzenden variablen Kosten ist eine entsprechende Teilkostenrechnung erforderlich. Warum nur die variablen Teile der sonstigen Kosten zu ersetzen sind (sein sollen), lässt sich aus den Bestimmungen des § 31 GebAG nicht entnehmen, aber auch nicht schlüssig ableiten. Der Ersatz nur der variablen Kosten bewirkt, dass fixe Kosten ungedeckt bleiben und dem Sachverständigen im Umfang der ungedeckten Fixkosten wirtschaftlich ein Verlust entsteht.

Versucht man aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine rationale Begründung dafür zu finden, warum § 31 GebAG nur den Ersatz der variablen Kosten vorsieht, so kommt man zum Schluss, dass der Gesetzgeber offenbar nicht das Vollkosten-, sondern das Teilkostendeckungsprinzip vor Augen hatte, das davon ausgeht, dass bei der betriebswirtschaftlichen Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Auftrags im Falle der Unterbeschäftigung die beschäftigungsvariablen Kosten entscheidungsrelevant sind. Für die Annahme eines Auftrags bei Unterbeschäftigung muss jedenfalls gesichert sein, dass mindestens die durch einen Auftrag verursachten bzw. entstehenden Kosten (das sind die auftragsabhängigen bzw. beschäftigungsvariablen Kosten) gedeckt bzw. ersetzt werden.

3.4. Betriebswirtschaftliche Entscheidungsregeln

Vorzustellen ist, dass sich aus dem GebAG (konkret aus § 30 und § 34 Abs 1 leg cit) ergibt und dass dies die Erläuterungen untermauern, dass das Grundprinzip der Honorierung gemäß GebAG die marktgerechte Entlohnung darstellt. Das Ziel einer angemessenen Honorierung des Sachverständigen kann bzw. darf sich aber nicht allein auf die Mühewaltungshonorierung konzentrieren, sondern muss sich auch auf den Kostenersatz für die Beiziehung von Hilfskräften beziehen.

Wenn man den schlüssigen Ausführungen und Argumenten von *Krammer/Schmidt* folgt, dass die gerichtliche Gutachterarbeit aus der Sicht des Sachverständigen eine wirtschaftliche Betätigung auf dem Markt wie jede andere auch ist und der gerichtliche Auftraggeber auf dem Markt des Fachwissens in Konkurrenz mit privaten Auftraggebern steht und daher dafür gesorgt werden muss, dass die gerichtliche Sachverständigenarbeit im Vergleich zu Privataufträgen attraktiv ist,²⁸ dann folgt daraus zwingend der Schluss, dass auch der Bestimmung bzw. Ermittlung der Kosten für beigezogene Hilfskräfte marktübliche Preise und betriebswirtschaftliche Standards zugrunde zu legen sind.

Wenn dafür gesorgt werden muss bzw. soll, dass die gerichtliche Sachverständigenarbeit im Vergleich zu Privataufträgen attraktiv ist, dann bedeutet dies, dass der Ersatz der Kosten für die beigezogenen Hilfskräfte der Höhe bzw. dem Wert der durch den Hilfskräfteeinsatz tatsächlich verursachten Kosten entsprechen muss.

Soll erreicht werden, dass sich auch höchst qualifizierte Sachverständige für die Tätigkeit bei Gericht interessieren und dafür gewinnen lassen, dann wird dieses Ziel nur erreicht werden können, wenn bei der Gebührenbestimmung die betriebswirtschaftlichen Grundsätze

- Kostenverursachungsprinzip,
- Vollkostendeckungsprinzip und
- Opportunitätskostenprinzip

zur Anwendung kommen. Nach Ansicht des Autors bedarf es dazu keiner Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen des GebAG. Die genannten betriebswirtschaftlichen Grundsätze finden in den einzelnen relevanten Bestimmungen des GebAG Deckung.

Diese elementaren ökonomischen Grundprinzipien aus der Kostenrechnung sind im GebAG enthalten bzw. in einzelnen Bestimmungen verankert, sodass aus betriebswirtschaftlicher Sicht das bestehende GebAG bei entsprechender Anwendung eine gesetzmäßig korrekte leistungsbezogene Honorierung der Gutachterarbeiten gewährleisten würde.

Aus den Entscheidungen des OLG Wien vom 23. 1. 2015, 18 Bs 369/14t, vom 13. 5. 2015, 18 Bs 112/15z, vom 1. 12. 2015, 17 Bs 196/15w, und vom 10. 12. 2015, 14 R 113/15p, leiten sich für Sachverständige folgende Entscheidungsregeln ab:²⁹

1. Verfügt der Sachverständige über entsprechend qualifizierte eigene Hilfskräfte, so wird er aus ökonomischen Gründen fremde Hilfskräfte, deren Leistung er zukauff, stets den eigenen Hilfskräften vorziehen (müssen), wenn § 30 Z 1 GebAG laut Entscheidung des OLG Wien (betriebswirtschaftlich völlig irrig) so zu interpretieren ist, dass der Sachverständige für die notwendigerweise beigezogenen Hilfskräfte nicht die verursachten, das heißt die tatsächlich angefallenen Kosten zur Gänze, sondern nur das im Rahmen der Gebühren (§ 24 GebAG) verrechnen darf,

was auf die eingesetzten Hilfskräfte an Lohn- und Lohnnebenkosten entfällt.

Werden dem Sachverständigen für die eingesetzten eigenen Hilfskräfte nur die Lohn- und Lohnnebenkosten und nicht die tatsächlich verursachten Kosten ersetzt, kommt es zu einer Kostenunterdeckung und in diesem Umfang zu einem negativen Erfolgsbeitrag (Verlust), der ihn ärmer macht.

Diesen Verlust, der ihn ärmer macht, vermeidet der Sachverständige dann, wenn er nicht eigene, sondern fremde Hilfskräfte mit der Erwartung heranzieht, dass ihm die Kosten für den Einsatz fremder Hilfskräfte bzw für den Zukauf von Fremdhilfsleistungen zur Gänze ersetzt werden.

Noch besser bzw sicherer wird ihm aber die rationale Entscheidung erscheinen, dass er die Hilfsleistungen selbst durchführt und ihm seine diesbezügliche Arbeitsleistung im Rahmen der Mühewaltungshonorierung gemäß § 34 Abs 1 GebAG bezahlt wird.

Ergibt sich für den Sachverständigen die Notwendigkeit, für Tätigkeiten Hilfskräfte heranzuziehen, und setzt er dazu fremde Hilfskräfte ein, erhält er für die zugekauften Dienstleistungen eine Fremdrechnung und der Rechnungspreis stellt dann die Kosten dar, die der Sachverständige für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte aufwenden muss (§ 30 Z 1 GebAG) und die dem Sachverständige nach § 30 GebAG zu ersetzen sind, was dem bedeutenden betriebswirtschaftlichen Kostendeckungsprinzip gerecht wird bzw entspricht.

Im Falle des Einsatzes bzw der Beiziehung von fremden Hilfskräften ist dem jeweiligen Sachverständigen eine Erhebung und Bekanntgabe der Lohn- und Lohnnebenkosten der eingesetzten Fremdhilfskräfte nicht möglich, weshalb die Ansicht der Entscheidung des OLG Wien vom 23. 1. 2015, 18 Bs 369/14t, zum Fremdbezug der Hilfsleistungen und die Vorstellung, der Sachverständige könnte Angaben über die Lohnkosten machen, völlig ins Leere geht.

Da die Kosten, die der Sachverständige für die Arbeitsleistungen der Hilfskräfte aufwenden muss, soweit sie das übliche Ausmaß nicht übersteigen, dem Sachverständigen im Rahmen der Gebühr nach § 24 GebAG zu ersetzen sind, handelt er, wenn die Entscheidungen des OLG Wien als maßgeblich für den Ersatz der Hilfskräftekosten gelten, aus betriebswirtschaftlicher Sicht dann und nur dann rational, das heißt wirtschaftlich richtig, wenn er fremde Hilfskräfte beizieht, noch sicherer, wenn er selbst die Hilfsleistungen erledigt und die Leistungen bzw Arbeiten der eigenen Hilfskräfte anderwärtig zu marktüblichen Preisen verkauft.

Würde der Sachverständige anders handeln, hieße das, dass er für die Beiziehung eigener Hilfskräfte nur die Lohn- und diversen Lohnnebenkosten bekäme und ihm die Differenz zwischen den Lohn- und Lohnnebenkosten und dem Erlös der verkauften Leistungen seiner eigenen Hilfskräfte entginge und er im Ausmaß dieser Differenz einen Verlust machte und ärmer würde.

Orientieren sich Sachverständige an den Entscheidungen des OLG Wien, so hieße das, dass sich zukünftig Sachverständige mit eigenen Hilfskräften, die für die Gutachtenserstellung eingesetzt werden könnten, stets für den Fremdbezug der beigezogenen Hilfskräfte entscheiden müssen, sofern sie die eigenen Hilfskräfte anderwärtig einsetzen bzw durch andere Tätigkeiten bzw Geschäfte bzw Projekte auslasten und zu Preisen verkaufen können, die höher sind als deren Lohn- und Lohnnebenkosten, die in den OLG-Entscheidungen als Kostenersatzgrenze angesehen werden.

2. Das OLG Wien übersieht in seinen Entscheidungen, dass das bedeutende Opportunitätskostenprinzip nicht nur auf den Sachverständige gemäß § 34 Abs 1 Satz 2 GebAG anzuwenden ist, sondern aus betriebswirtschaftlicher Sicht selbstverständlich auch für die beigezogenen eigenen Hilfskräfte bzw für die Bewertung des dem Sachverständigen gebührenden Kostenersatzes (§ 30 GebAG) gelten muss bzw gilt.

Die auf der Grundlage der bestmöglichen alternativen Verwendungs- bzw Einsatzmöglichkeit der eigenen Hilfskräfte beruhenden Opportunitätskosten stellen aus betriebswirtschaftlicher Sicht den entgehenden Erlös bzw Ertrag dar, der dem Sachverständigen verloren geht, wenn die Leistungen der eigenen Hilfskräfte nicht verkauft, sondern für die Gutachtenserstellung eingesetzt werden.

Die diesbezügliche betriebswirtschaftliche Entscheidungsregel verlangt, dass der Sachverständige die eigenen Hilfskräfte für die Gutachtenserstellung nur dann einsetzen darf, wenn ihm die Opportunitätskosten für die anderwärtig verkaufbaren Hilfskräfteleistungen ersetzt werden. Anderenfalls muss er fremde Hilfskräfte beiziehen, sofern die Fremdbezugskosten für die zugekauften Hilfsleistungen nicht über den Opportunitätskosten der eigenen Hilfskräfte liegen, und die eigenen Hilfskräfte in anderen Ertrag bringenden Projekten bzw Tätigkeiten einsetzen. Die „Verkaufspreise“ der eigenen Hilfskräfte für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit müsste der Sachverständige in geeigneter Form nachweisen.

Stehen keine „Verkaufspreise“ für die eigenen Hilfskräfte zur Verfügung bzw ist dem Sachverständigen ein entsprechender Nachweis nicht möglich, sind die Lohn- und Lohnnebenkosten der beigezogenen eigenen Hilfskräfte anzusetzen.

3. Nur in dem Fall, der praktisch wohl ausgeschlossen werden kann, dass die eigenen Hilfskräfte nicht in anderen Projekten ausgelastet bzw nicht verkauft werden können und dem Sachverständigen somit freie Arbeitskapazitäten bei den Hilfskräften zur Verfügung stünden, wären dann und nur dann – betriebswirtschaftlich gesehen – die eigenen Hilfskräfte für die Gutachtenserstellung heranzuziehen, vorausgesetzt, die direkt vom Einsatz der eigenen Hilfskräfte abhängigen Kosten und die kurzfristig abbaubaren Fixkosten würden durch den Kostenersatz überdeckt, mindestens aber gedeckt sein (werden).

Für den Fall der Unterbeschäftigung der Mitarbeiter des Sachverständigen lautet die betriebswirtschaftliche Entscheidungsregel, dass die eigenen Hilfskräfte zur Gutachterserstellung heranzuziehen sind, sofern bzw solange durch den Kostenersatz die mit der Erfüllung des jeweiligen Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundenen direkt gutachtensabhängigen Kosten und die kurzfristig abbaubaren fixen Kosten zumindest gedeckt sind.

Entstehen durch den Einsatz der eigenen Hilfskräfte keine gutachtensabhängigen Kosten und bestehen auch keine kurzfristig abbaubaren fixen Kosten, dann tritt durch den Hilfskräfteeinsatz im Unterbeschäftigungsfall weder ein Verlust noch ein Deckungsbeitrag ein, wenn nur die Lohn- und Lohnnebenkosten ersetzt werden.

Für den Fall der Unterbeschäftigung der eigenen Hilfskräfte ist es ein wirtschaftlicher Vorteil bzw Erfolg für den Sachverständigen, wenn er die (fixen) Lohn- und Lohnnebenkosten der für die Sachverständigentätigkeiten herangezogenen Hilfskräfte ersetzt bekommt. Bekäme er durch den gerichtlichen Gutachtensauftrag die Lohn- und Lohnnebenkosten nicht ersetzt und könnte er die eigenen Hilfskräfte auch durch keine anderen Aufträge beschäftigen, würde sich sein wirtschaftliches Ergebnis um die entgangenen Lohn- und Lohnnebenkosten verschlechtern.

4. Ausblick

Der von *Krammer* angesprochene bzw vorgestellte Ansatz, sehr große Sachverständigen-Gutachterarbeiten bzw Sachverständigen-Großgutachten von anderen Sachverständigen-Gutachterarbeiten zu unterscheiden, könnte ein möglicher Ausweg aus dem derzeitigen Irrgarten bei der Honorierung von Sachverständigen-Gutachterarbeiten sein.

Im Hinblick auf das Ziel, eine wirtschaftlich leistungsadäquate Honorierung von Sachverständigen-Gutachtertätigkeiten zu erreichen und sicherzustellen, wäre es zweckmäßig, sich mit diesem Ansatz sowohl aus rechtlicher als auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht intensiver zu beschäftigen und hierzu Lösungsmodelle zu erarbeiten. Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs könnte dabei neben anderen Institutionen und Expertenkreisen eine wichtige Führungs- und Beraterrolle einnehmen.

Ein Schwerpunkt der diesbezüglichen Arbeiten und Analysen müsste darin bestehen, Lösungen für Sachverständigen-Gutachterarbeiten zu entwickeln, die nicht als sehr große Sachverständigen-Gutachterarbeiten bzw nicht als sogenannte Sachverständigen-Großgutachten einzustufen sind.

Am Beginn müsste aber die Frage stehen, ob nicht das bestehende GebAG ausreicht, eine leistungsadäquate, marktgerechte Honorierung von Sachverständigen-Gutachtertätigkeiten bzw -arbeiten zu gewährleisten.

Aus der Sicht des Verfassers dieses Beitrags reichen die Bestimmungen des derzeitigen GebAG, soweit sie sich

auf die Honorierung der Befund- und Gutachtertätigkeit beziehen, völlig aus, die Sachverständigen-Gutachterarbeit leistungsangemessen zu honorieren. Die zutreffenden Bestimmungen müssten von den zuständigen Entscheidungsträgern nur im Sinne des dahinter stehenden wirtschaftlichen Geistes gelesen und mit betriebswirtschaftlichem Sachverstand praxisbezogen, das heißt marktorientiert, der wirtschaftlichen Realität angepasst, angewandt werden.

Anmerkungen:

- ¹ SV 2016/1, 38 (*Krammer*).
- ² SV 2016/1, 30 (*Krammer*).
- ³ Vgl *Krammer*, SV 2016/1, 38 und 41 f.
- ⁴ Siehe *Krammer*, SV 2016/1, 38.
- ⁵ *Krammer*, SV 2016/1, 41.
- ⁶ Vgl *Krammer*, SV 2016/1, 38.
- ⁷ *Krammer*, SV 2016/1, 38.
- ⁸ Siehe *Krammer*, SV 2016/1, 38.
- ⁹ Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich ausschließlich mit der marktgerechten Entlohnung im Sinne des § 34 Abs 1 GebAG und nicht mit tariflichen Honorierungsprinzipien.
- ¹⁰ Vgl *Krammer/Schmidt*, Honorarrecht, in *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten (2012) 125 (128 f).
- ¹¹ Vgl *Krammer*, SV 2016/1, 38 und 41.
- ¹² *Krammer*, SV 2016/1, 38.
- ¹³ *Krammer*, SV 2016/1, 38.
- ¹⁴ Vgl *Krammer*, SV 2016/1, 38.
- ¹⁵ Vgl *Krammer/Schmidt*, Honorarrecht, 146.
- ¹⁶ Siehe dazu *Krammer/Schmidt*, Honorarrecht, 147.
- ¹⁷ Vgl *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³ (2001) § 30 GebAG E 51.
- ¹⁸ Siehe dazu ausführlich *Mandl*, Betriebswirtschaftlich-gutachtliche Stellungnahme, 42.
- ¹⁹ Siehe dazu stellvertretend *Feil*, GebAG⁶ (2011) § 30 Rz 1; vgl auch *Krammer/Schmidt*, Honorarrecht, 147.
- ²⁰ *Krammer/Schmidt* (Honorarrecht, 147) weisen zB darauf hin, dass die Kosten eines Buchhalters jedenfalls dann zu ersetzen sind, wenn dessen Stundensatz niedriger als jener des Sachverständigen ist.
- ²¹ Siehe dazu *Krammer/Schmidt*, Honorarrecht, 147.
- ²² Zur Unterscheidung zwischen Hilfskräften einerseits und Hilfs- oder Subgutachtern andererseits sowie Hilfsbefunden siehe *Krammer/Schmidt*, Honorarrecht, 146 f.
- ²³ Vgl *Feil*, GebAG⁶, § 30 Rz 5.
- ²⁴ Auch Prestigeziele sowie die Ziele, bekannt zu werden, sich einen Namen zu machen, ein neues bzw zusätzliches Geschäftsfeld aufzubauen usw, können eine bedeutende Rolle spielen.
- ²⁵ Zum Fremdbezug siehe ausführlich *Mandl*, Stellungnahme, 50 ff.
- ²⁶ Siehe dazu *Ch. Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 4/208 ff; weiterführend *Reich-Rohrig*, Das österreichische GmbH-Recht I² (1997) Rz 2/229 ff.
- ²⁷ Vgl *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 30 GebAG E 40 bis 43 und 54.
- ²⁸ Siehe dazu *Krammer/Schmidt*, Honorarrecht, 128.
- ²⁹ Siehe dazu ausführlich *Mandl*, Stellungnahme, 47 ff.

Korrespondenz:

em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Dieter Mandl
E-Mail: mandl.dieter@gmail.com